



DEUTSCHER
FINANZGERICHTSTAG e.V.

2024/2025

BRANDT (Hrsg.)

20 Jahre Deutscher Finanzgerichtstag

Steuerrecht und Rechtsschutz
unter Digitalisierung und KI

Steuerrecht
in unsteten Zeiten

BRANDT

20. und 21. Deutscher Finanzgerichtstag 2024/2025

20 Jahre Deutscher Finanzgerichtstag – Steuerrecht
und Steuerrechtsschutz in Zeiten zunehmender Digitalisierung
und Instrumentalisierung künstlicher Intelligenz

Stand und Entwicklung des Steuerrechts in unsteten Zeiten

herausgegeben

vom Präsidenten des Deutschen Finanzgerichtstages

Prof. Jürgen Brandt,
Richter am Bundesfinanzhof a. D.

für den

Bund Deutscher Finanzrichterinnen und -richter

und den

Verein der Richterinnen und Richter am Bundesfinanzhof

Ziterweise, Kirchhof, in DFGT 20/21 (2024/25), ...

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07841-3

© 2025 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausschließlich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation - GPSR) richten Sie bitte an:

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Satz: Claudia Wild, Otto-Adam-Straße 2, 78467 Konstanz |
Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42,
72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

Dieser Doppelband dokumentiert umfassend den 20. Deutschen Finanzgerichtstag (2024) mit seinem Generalthema „20 Jahre Deutscher Finanzgerichtstag – Steuerrecht und Steuerrechtsschutz in Zeiten zunehmender Digitalisierung und Instrumentalisierung künstlicher Intelligenz“ sowie den 21. Deutschen Finanzgerichtstag (2025) unter dem Generalthema „Stand und Entwicklung des Steuerrechts in unsteten Zeiten“.

Für beide Veranstaltungen waren unverändert neben den jeweiligen Generalthemen mit ihrer besonderen Prägung durch die Herausforderungen des zunehmenden Einsatzes von KI im Bereich des Steuerrechts – und den innenpolitischen Kontroversen im demokratischen Meinungsbildungsprozess sowie den Belastungen durch den andauernden Krieg in der Ukraine – die aktuellen Entwicklungen im Ertrags- und Umsatzsteuerrecht ebenso wie die Fortentwicklungen des finanzgerichtlichen Verfahrensrechts Gegenstand der intensiven Vorträge und Diskussionen unter Beteiligung von Angehörigen des Bundestages und der Länderparlamente, Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesfinanzhofs, Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe sowie der Finanzverwaltung, Professoren und Professorinnen und Interessenverbänden der Steuerzahler.

Die Veröffentlichung des Bandes gibt die Gelegenheit, den Referentinnen und Referenten noch einmal für ihre hervorragenden Vorträge und die trotz hoher Arbeitsbelastung noch möglich gemachte Fassung der Manuskripte zu danken.

Zugleich ist den Sponsoren für ihre nachhaltige Unterstützung der Veranstaltung zu danken. Dies gilt in besonderer Weise für die Förderung der Vorabendveranstaltung sowie der Veröffentlichung des Tagungsbandes durch den Boorberg-Verlag, für den umfänglichen finanziellen Beitrag des NWB-Verlags zur Durchführung des Finanzgerichtstages und für die Unterstützung des Schlussempfangs durch den Otto-Schmidt-Verlag. Schließlich ist hervorzuheben, dass auch die Vielzahl der weiteren Sponsoren wie schon in den Vorjahren die Durchführung des Finanzgerichtstages in hohem Maße erleichtert hat.

Köln, im August 2025

Prof. Jürgen Brandt
Richter am Bundesfinanzhof a. D.
Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages

Programme

Programm des 20. Deutschen Finanzgerichtstages

- 09.00 **Eröffnung – 20 Jahre Deutscher Finanzgerichtstag**
Prof. Jürgen Brandt, Richter am Bundesfinanzhof a. D., Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages
- 09.30 **Grußworte**
Dr. Benjamin Limbach,
Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hans-Josef Thesling, Präsident des Bundesfinanzhofs
Prof. Dr. Hartmut Schwab,
Präsident der Bundessteuerberaterkammer
- 10.20 Steuerberater Stefan Groß (CISA), München
Künstliche Intelligenz im Steuerrecht – Einsatzfelder und Herausforderungen für Steuerrechtsgestaltung, Steuerberatung und Steuerrechtsschutz
- 11.50 Dr. Nils Trossen, Richter am Bundesfinanzhof
Rechtsfragen der Videoverhandlungen an den Gerichten
- 12.20 Prof. Dr. Gregor Kirchhof, Universität Augsburg
Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer
- 14.15 Dr. Christian Graw, Richter am Bundesfinanzhof
Aktuelle Rechtsprechung zur Besteuerung der Personengesellschaften
- 15.00 Dr. Ingo Oellerich, Richter am Finanzgericht Münster
Die steuerliche Behandlung von Einlagenrückgewähren im internationalen Kontext
- 16.00 Alexandra Schütze, Richterin am Finanzgericht Düsseldorf
Aktuelle Streitfragen der Umsatzbesteuerung
- 16.30 Dr. Katja Roth, Richterin am Bundesfinanzhof
Haftung im Steuerrecht
- 17.00 **Schlusswort**

Programm des 21. Deutschen Finanzgerichtstages

- 09.00 Uhr **Eröffnung**
Prof. Jürgen Brandt, Richter am Bundesfinanzhof a. D., Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages
- 9.30 Uhr **Grußworte**
Dr. Benjamin Limbach, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hans-Josef Thesling, Präsident des Bundesfinanzhofs
Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der Bundessteuerberaterkammer
- 10.30 Uhr Jürgen Wiebicke, Journalist
Demokratie in der Krise
- 11.30 Uhr Prof. Dr. Michael Lang, Wirtschaftsuniversität Wien
Das Leistungsfähigkeitsprinzip im nationalen und europäischen Steuerrecht
- 12.00 Uhr Richterin am Bundesfinanzhof Dr. Franziska von Freeden, Richter am Finanzgericht Düsseldorf Dr. Oliver Rode und Prof. Dr. Roman Seer, Universität Bochum
Podiumsdiskussion: Aktuelle Entwicklungen im finanzgerichtlichen Rechtsschutz
- 14.15 Uhr Prof. Dr. Johanna Hey, Universität zu Köln
Verfassungsrechtliche Grenzen steuerrechtlicher Mitwirkungspflichten – Steuervollzug im Dienste der Gleichheit und Freiheit
- 14.45 Uhr Dr. Sascha Bleschick, Vorsitzender Richter am Finanzgericht Münster
Neuakzentuierungen der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen
- 15.15 Uhr Ina Schneider, Richterin am Finanzgericht Köln
Problematik der Abfärbewirkung in § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 EStG
- 16.15 Uhr Dr. Sina Baldauf, Richterin am Bundesfinanzhof
Schenkungsteuer bei Einlagen und sonstigen Leistungen an Gesellschaften
- 16.45 Uhr Dr. Egmont Kulosa, Richter am Bundesfinanzhof
Aktuelle Herausforderungen in Betriebsprüfungen
- 17.30 Uhr **Schlusswort**

20. Deutscher Finanzgerichtstag 2024

Eröffnung

20 Jahre Deutscher Finanzgerichtstag – Steuerrecht und Steuerrechtsschutz in Zeiten zunehmender Digitalisierung und Instrumentalisierung künstlicher Intelligenz

Richter am BFH a. D. Prof. Jürgen Brandt, Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages

Der in diesem Jahr zum 20. Mal stattfindende Deutsche Finanzgerichtstag steht unter dem Generalmotto „20 Jahre Deutscher Finanzgerichtstag – Steuerrecht und Steuerrechtsschutz in Zeiten zunehmender Digitalisierung und Instrumentalisierung künstlicher Intelligenz“.

20 Jahre Deutscher Finanzgerichtstag

Wie auf den früheren Finanzgerichtstagen bildet das Motto das Anliegen des Finanzgerichtstages ab, als Forum der Finanzgerichtsbarkeit für die steuerrechtliche und steuerpolitische Fachdiskussion mit Wissenschaft, Finanzverwaltung, Politik sowie Anwalt- und Steuerberaterschaft die jeweils aktuellen Entwicklungen und Streitfragen aufzugreifen und mit seinen Vorträgen und Beiträgen zur Weiterentwicklung des Steuerrechts beizutragen.

Die sich dabei insbesondere stellenden Grundfragen der Steuergerechtigkeit und der Steuerrechtfer-

gung, welcher Anteil des Einkommens dem Staat für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Besteuerung überlassen werden muss und wo die Grenzen im Interesse der wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen liegen, haben die Programme vieler Finanzgerichtstage geprägt.

Die Leitthemen der Finanzgerichtstage 2004 („Für eine bessere Steuerrechtskultur“), 2005 („Für ein gerechteres Steuerrecht“), 2007 („Mitverantwortung von Bürger und Staat für ein gerechtes Steuerrecht“), 2012 („Steuergerechtigkeit und Steuervereinfachung“), 2018 („Steuerrecht im Spannungsverhältnis von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung“) und 2023 („Steuerrecht, Steuergerechtigkeit und Steuerrechtskultur in Krisenzeiten“) haben immer wieder thematisiert, dass einerseits – wie es Tipke in seinem Grundwerk *Steuerrechtsordnung* formuliert hat – ohne Steuern kein Staat zu machen ist, andererseits aber die Steuerpolitik nicht außer Acht lassen darf, dass bei ihrer Ausgestaltung nicht nur das einzelne Rechtsverhältnis zwischen Staat und Bürger, sondern auch das Verhältnis der eine Solidargemeinschaft bildenden Steuerpflichtigen untereinander im Blick zu behalten ist.

Hinzu kommen die besonderen Herausforderungen an die Steuerrechtsgestaltung in Krisenzeiten, die der Finanzgerichtstag schon früher u. a. 2010 („Steuerrecht in der Finanzkrise“) sowie 2022 („Steuern und öffentliche Finanzen in und nach der Pandemie“) zur Diskussion gestellt hat.

Aktuelle Herausforderungen für Steuerrecht und Steuerpolitik

Solche besonderen Herausforderungen ergeben sich in der Gegenwart vor allem im Zusammenhang mit dem Krieg Russlands gegen die Ukraine sowie der Energiekrise, die schon Thema auf den letzten Finanzgerichtstagen waren, ohne dass es in der amtierenden Bundesregierung zu einer nachvollziehbaren Entscheidung gekommen ist, wie die Vielzahl der drängenden Aufgaben unter Beachtung der Entscheidung des BVerfG zur gebotenen Beachtung der Schuldenbremse finanziert werden soll.

Die Entscheidung des BVerfG ist Gebot an die Politik, der Versuchung zu widerstehen, trotz ersichtlich gestiegenem – unausweichlichem – Haushaltsbedarf die erforderlichen Mittel nicht über staatliche Einnahmeverbesserungen, sondern über mehr oder weniger versteckte Schuldenaufnahmen – im Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlichen Schuldengrenze – zu generieren.

Sie dient dem erforderlichen Vertrauen in die verfassungskonforme Problemlösungskompetenz der staatlichen Institutionen wie auch der Erwartung, die Finanzierung anstehender dringender Investitionen in Infrastruktur- und Bildungseinrichtungen im Rahmen einer geordneten Haushaltsplanung vorzunehmen und dabei – soweit nicht Ausgabenminderungen in Betracht kommen können – nach Ausschöpfung bestehender Einsparpotenziale eindeutig die Notwendigkeit des Steueraufkommens für die Finanzierung der Staatsaufgaben nach außen nachvollziehbar zu begründen und zu vermitteln.

In der Wahrnehmung der Bürger werden die bisherigen Überlegungen und Diskussionen in der Ampelkoalition (z. B. hinsichtlich des sog. Heizungsgesetzes) diesen Anforderungen nicht gerecht, sondern werden als „Fettnapf-Hopping mit Arschbombe von einem Fehler zum anderen“ (so der Comedian und Schauspieler Kalkhofs) oder – wie die Überlegung der FDP zu einer Erhöhung der Kinderfreibeträge ohne gleichzeitige Erhöhung des Kindergelds – als sozial unausgewogen beurteilt.

Offene Prüfung des erhöhten Haushaltsbedarfs durch Steuererhöhungen

Angesichts des akuten Handlungsbedarfs z. B. aufgrund von Reparaturstaus der Infrastruktur, einer völlig

unzureichenden Bundeswehrausstattung, der gebotenen Vorsorge gegen umweltbedingte massive Flut- oder andere Schäden sowie angesichts des Personalmangels in den Schulen ist von der Politik hinreichend nachdrücklich zu kommunizieren, dass zur Mitverantwortung der Bürger auch die Einsicht in die Notwendigkeit weitgehender Finanzierung von Staatsaufgaben durch Steuern gehört.

Die Akzeptanz einer solchen Politik ist allerdings nur erreichbar, wenn sie erkennbar auf der Grundlage grundlegender Rechtsprinzipien für die steuerliche Lastenverteilung wie dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit – und nicht nach dem sog. Rasenmäherprinzip – geregelt wird und damit wachsender Staatsverdrossenheit keinen Vor Schub leistet.

Die Akzeptanz setzt weiterhin voraus, dass vermeidbare Ausgaben auch tatsächlich zur Minimierung des staatlichen Finanzierungsbedarfs vermieden werden. In diesem Zusammenhang sind die erwartbaren Einsparpotenziale durch Ausgabenkürzungen oder -streichungen allerdings nicht zu hoch zu veranschlagen.

So hat Tschentscher seinerzeit als amtierender Finanzsenator Hamburgs auf dem Finanzgerichtstag 2016¹ zu Recht betont, es sei politisch zehnmal schwerer, eine beschlossene Ausgabe zurückzunehmen, als diese gar nicht

erst zu beschließen. Die heftigen Diskussionen um die nach Blockaden und Demonstrationen zurückgenommene Streichung der Subventionen für Agrardiesel in der Landwirtschaft sind ein beredtes Beispiel dafür, dass kurzfristig beschlossene Sparprogramme in der Regel wirkungslos bleiben und zu öffentlicher Erregung und harten Protesten führen, die am Ende nur durch Rücknahme der Sparmaßnahmen beendet werden können.

Im Übrigen ist nach seinen Ausführungen bei den meisten staatlichen Ausgaben eine kurzfristige Änderung kaum möglich, weil sie zumindest in den Bundesländern zu einem Drittel Löhne und Gehälter von Personal im öffentlichen Dienst oder Pensions- und Beihilfezahlungen für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie zu einem weiteren Drittel gesetzliche Leistungen betreffen. Auch die das letzte Drittel betreffenden Investitions- und anderen Ausgaben gehören – so Tschentscher – zu den Aufwendungen, die nicht ohne Kollateralschäden und langfristige Folgekosten nennenswert reduziert werden können.

Auf dieser Grundlage ist angesichts des dargestellten Handlungsbedarfs eine baldmögliche abschließende Entscheidung über die Finanzierung des unausweichlichen Haushaltsbedarfs auch durch Steuererhöhungen zu treffen, soweit eine Reduzierung des

1 DFGT 2015-2017, S. 136.

Finanzierungsbedarfs durch Ausgabenkürzungen nicht als möglich angesehen wird.

Internationale Konkurrenz als Hindernis für Steuererhöhungen?

Zu dem Einwand im politischen Raum, Steuererhöhungen seien in Deutschland als Hochsteuerland nicht zuträglich, ist im Übrigen auf eine beachtenswerte wissenschaftliche Studie der Europa-Universität Flensburg² hinzuweisen.

Danach stellt sich die – verbreitet vertretene – Einstufung als Hochsteuerland als Fehlwahrnehmung beziehungsweise Fehldarstellung dar, weil aufgrund von vergleichenden Feststellungen der OECD – unter Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Steuerbelastungen durch Transferzahlungen und Verbrauchsteuern sowie unter Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Finanzierung von Sozialleistungen durch Beiträge oder durch Zahlungen aus dem

Staatshaushalt – die Gesamtbelastung in Deutschland nur 38,8 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) beträgt, während sie in Belgien (42,9 %), Dänemark (46,3 %), Frankreich (45,4 %), Luxemburg (39,2 %), den Niederlanden (39,3 %), und Österreich (42,4 %) höher ist. Lediglich die Schweiz zeichnet sich durch eine niedrigere Gesamtbelastung von 28,5 % aus.

In diesem Zusammenhang verweist die Studie auch auf den Vergleich der Situation bei den verteilungsintensiven Steuern, hinsichtlich der Sammelkategorien „Taxes on Income and Profits“ und „Taxes on Property“ (betr. Vermögens- und Erbschaftsteuern). Danach hat Deutschland in Relation zum BIP (2018) insgesamt 13,7 % (12,6 + 1,1) und damit weniger als viele andere europäische Nachbarländer aufzuweisen.³ Danach kann aufgrund der wissenschaftlich fundierten Studie ersichtlich allein aus der internationalen Konkurrenz kein Hindernis für mögliche Steuererhöhungen abgeleitet werden.

2 Grözinger, Wirtschaftsdienst.eu 2021, S. 837.

3 Grözinger, Wirtschaftsdienst.eu 2021, S. 837 zu den höheren Zahlen in Belgien (19,6 % = 16,2 + 3,4), Dänemark (29,4 % = 27,6 + 1,8), Frankreich (15,6 % = 11,5 + 4,1), Luxemburg (19,5 % = 15,6 + 3,9) und der Schweiz (15,5 % = 13,4 + 2,1); lediglich die Niederlande (13,1 % = 11,5 + 1,6) und Österreich (12,9 % = 12,4 + 0,5) liegen unter diesen Beträgen.

Steuerrecht und Steuerrechtsschutz in Zeiten zunehmender Digitalisierung und Instrumentalisierung künstlicher Intelligenz als Schwerpunktthema des diesjährigen Finanzgerichtstages

Der in der Vergangenheit in vielen Bereichen der Technik und des Wirtschaftslebens zum Teil unmerklich zugenommene Einsatz sog. künstlicher Intelligenz (KI) hat zwischenzeitlich auch in den Bereich der Steuerberatung wie auch des Steuerrechts insgesamt Einzug gehalten und prägt zunehmend die Verfahrensabläufe in der Beratung und in Rechtsschutzverfahren mit einer Vielzahl von Einsatzfeldern, die uns Stefan Groß in seinem Vortrag zur künstlichen Intelligenz nahebringen wird.

Damit sowie mit den weiteren verfahrensrechtlich ausgerichteten Vorträgen zu den „Rechtsfragen der Videoverhandlungen in den Gerichten“ (RiBFH Dr. Nils Trossen), der „Haftung im Steuerrecht“ (RiBFH Dr. Katja Roth) und zu den aktuellen materiellrechtlichen Fragestellungen wie der „Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer“ (Prof. Dr. Gregor Kirchhof), der „Besteuerung der Personengesellschaften“ (RiBFH Dr. Christian Graw), der „Kapitaleinkünftebesteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte“ (RiFG Dr. Ingo Oellerich) und „aktuellen Streitfragen der Umsatzbesteuerung“ (RiFG Alexandra Schütze) werden wir heute wieder einen interessanten und zu intensiven Diskussionen anregenden 20. Finanzgerichtstag erleben können.

Grußwort

von Minister der Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen
Dr. Benjamin Limbach

Der Deutsche Finanzgerichtstag bietet stets zum Jahresbeginn ein wichtiges Forum für steuerrechtspolitische Themen. Neben den Richterinnen und Richtern der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs treffen sich hier Vertreter aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Beratungspraxis zur Diskussion aktueller steuerrechtlicher und steuerpolitischer Fragen. Kurz gesagt: Es ist eine *der* Veranstaltungen der steuerlichen Fachwelt. Im vergangenen Jahr durfte ich bereits anlässlich des 19. Deutschen Finanzgerichtstags ein Grußwort an die Teilnehmenden richten. Der 19. Finanzgerichtstag Anfang des Jahres 2023 fand nach einer pandemiebedingten Unterbrechung erstmals wieder in Präsenz statt. In diesem Jahr feiert der Deutsche Finanzgerichtstag sein 20-jähriges Jubiläum. Dazu gratuliere ich sehr herzlich und wünsche den Organisatoren für die Zukunft weiter gutes Gelingen und allen Teilnehmenden einen stets konstruktiven Dialog zur Fortentwicklung des Steuerrechts.

Mit dem Generalthema des 20. Deutschen Finanzgerichtstages – „Steuerrecht und Steuerrechtsschutz in Zeiten zunehmender Digitalisierung und Instrumentalisierung künst-

licher Intelligenz“ – haben die Organisatoren ein spannendes Thema gewählt – eines, das uns alle bereits jetzt und in der Zukunft intensiv beschäftigen wird.

Der digitale Wandel ist eines der beherrschenden Themen unserer Zeit. So ist mein Haus derzeit auch mit zahlreichen Aufgaben befasst, die dieser digitale Wandel mit sich bringt: die Einführung der elektronischen Akte (eAkte) und die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften sind wichtige Themen unserer politischen Agenda. Besondere Erwähnung verdient die E-Klausur in den Juristischen Staatsprüfungen in Nordrhein-Westfalen, die seit dem 1.1.2024 in dieser Form geschrieben werden kann, aber noch nicht muss.

Für die Finanzgerichtsbarkeit besonders interessant sein dürften die aktuellen Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren zur Videoverhandlung und der Stand der Entwicklung des Einsatzes künstlicher Intelligenz in der Justiz. Beide Themen werden im Laufe des Vormittags noch im Rahmen zweier Fachvorträge aus dem Kreis der Berater- und Richterschaft behandelt.

Aus Sicht des JM bietet sich hier folgendes Bild: Die Videoverhandlung ist bereits heute im gerichtlichen Alltag etabliert und wird sich zum

Regelfall für geeignete Verhandlungen weiterentwickeln. Ihre Vorteile liegen auf der Hand: Viele Termine können schneller stattfinden, mit wenig Aufwand durchgeführt werden und sie bietet den Beteiligten eine deutlich größere Flexibilität. Die Justiz wird hierdurch moderner, digitaler und bürgerfreundlicher.

Bei vielen Finanzgerichten ist der Einsatz von Videokonferenztechnik schon seit Jahren üblich. Die dort verhandelten Fälle eignen sich vielfach gut für eine Videoverhandlung, nämlich gerade dann, wenn – wie häufig – alleine Rechtsfragen auf hohem fachlichem Niveau zu erörtern sind. Die Gerichte sind es auch, die den rechtlichen Rahmen für Videoverhandlungen auszuschärfen haben. Hierzu hat gerade der Bundesfinanzhof jüngst mit höchstrichterlichen Entscheidungen beigetragen, deren Bedeutung über die Finanzgerichtsbarkeit hinausreicht.

Geboten ist es aber gleichzeitig, die gesetzlichen Regelungen zur Videoverhandlung stetig auf ihre Praxisauglichkeit hin zu überprüfen. Die Transformation der Justiz in das digitale Zeitalter ist dabei kein Selbstzweck, sondern muss fortlaufend darauf überprüft werden, ob sie der Rechtspflege in ihrer Gesamtheit dienlich ist.

Aber: Das vom Deutschen Bundestag im November 2023 beschlossene „Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachge-

richtsbarkeiten“ sieht Reformen vor, die nach unserer Meinung an vielen Stellen den Anforderungen der gerichtlichen Praxis nicht gerecht werden. Dies entspricht der Auffassung aller Länder, weshalb der Bundesrat am 15.12.2023 einstimmig beschlossen hat, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes einzuberufen.

Dabei möchte ich hier nur auf zwei der vorgesehenen Neuregelungen eingehen, die Anlass zur grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes geben:

Die erste Regelung betrifft die Frage: Bedarf es in Zukunft überhaupt noch eines Gerichtssaals oder bleiben künftig auch die Richterinnen und Richter jeweils in ihrem Büro oder heimischen Arbeitszimmer, wobei die Verhandlungen nur noch in einen Zuschauerraum des Gerichts oder auf einer Internetseite gestreamt werden?

Ich bin der Auffassung, dass sich die Richterinnen und Richter auch bei einer Videoverhandlung weiter stets im Sitzungssaal als zentralem Anlaufpunkt aufhalten sollten, also – von pandemischen Sonderlagen vielleicht abgesehen – keine „vollvirtuellen Verhandlungen“ stattfinden dürfen. Dies vermeidet nicht nur eine ganze Reihe von praktischen Folgeproblemen, sondern wird in aller Regel auch dem Ansehen des Gerichts besser gerecht als ein Zuschalten der Richterinnen und Richter aus dem häuslichen Umfeld.

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz hingegen sieht gerade die Zulässigkeit der Sitzungsleitung durch den von zuhause aus agierenden „Sofa-Richter“ vor. Das soll allgemein gelten und nicht mehr nur – wie noch im Regierungsentwurf vorgesehen – als Möglichkeit zur Erprobung durch die Länder.

Die zweite Regelung wirft die Frage auf: Wer soll in „Streitfällen“ letztendlich darüber entscheiden, ob sich eine Verhandlung für eine Durchführung per Videokonferenz eignet? Diese Entscheidung muss meines Erachtens immer im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts stehen. Der im neuen Gesetz vorgesehenen Einschränkung dieses Ermessens, wonach eine Videoverhandlung angeordnet werden soll, wenn auch nur ein einzelner Verfahrensbeteiligter dies beantragt, stehe ich daher kritisch gegenüber.

Dabei gilt es zu bedenken, dass diese Regelung nicht nur für die Finanzgerichtsbarkeit, sondern auch für andere Gerichtsbarkeiten gilt. Man denke hier etwa an eine Arzthaltungssache in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in der es gerade um die tiefe Betroffenheit einer an ihrer Gesundheit geschädigten Partei geht. Eine solche Person hat wegen der Bedeutung der Sache ein anerkanntes und nachvollziehbares Interesse daran, dass ihr Schicksal in angemessenem Rahmen unter physischer Anwesenheit der Beteiligten verhandelt wird – aus meiner Sicht

kann es nicht sein, dass in solchen Fällen die gegnerische Partei berechtigt sein soll, dennoch eine Videoverhandlung durchzusetzen.

Wir alle dürfen gespannt sein, welches Ergebnis im Vermittlungsausschuss für den weiteren Weg von Videoverhandlungen erzielt werden kann. Doch bei aller Kritik an dem Gesetz werde auch ich für eine noch größere Akzeptanz für den Einsatz von Videokonferenztechnik bei den Gerichten in den hierfür geeigneten Fällen. Eine höhere Bereitschaft, Videoverhandlungen durchzuführen, erzielt man indes nur durch Überzeugungsarbeit und positive Erfahrungen in der Praxis, nicht aber durch gesetzgeberischen Zwang „mit der Brechstange“.

Durch den digitalen Wandel wird es – auch mit Blick auf den vermehrten Einsatz von KI und Legal Tech – zu radikalen Veränderungen von Märkten, Geschäftsmodellen und im Bereich der Kriminalität kommen. Die Justiz muss hierauf reagieren und sich aktiv in den Bereich der Digitalisierung einbringen.

Der digitale Wandel bringt grundlegende Veränderungen mit sich. Legal-Tech-Anbieter drängen auf den Markt, Rechtsanwältinnen und -anwälte setzen im Rahmen ihrer Due-Diligence-Prüfungen trainierte Software ein und kriminelle Machenschaften verlagern sich von der analogen in die digitale Welt. Die Berufsfelder der Justiz ändern sich, da sich ihr Umfeld ändert. In dieser Situation dürfen wir nicht

passiv zuschauen. Wir müssen vielmehr weiterhin auf digitale Veränderungen reagieren, sie antizipieren und uns aktiv im Feld der Digitalisierung einbringen.

Nordrhein-Westfalen hat bereits in der Vergangenheit immer wieder Digitalisierungsprojekte mitgestaltet und wird dies auch in Zukunft tun. Unser Land hat das *elektronische Aktensystem* entwickelt, das bereits Funktionen wie „Textvergleich“, „Normverweisanalyse“ und „inhaltliche Durchdringung der elektronischen Akte“ enthält. Zwischenzeitlich nutzt nicht nur die Justiz in Nordrhein-Westfalen die elektronischen Akte. Auch die Justiz in Niedersachsen, in Hessen, Sachsen-Anhalt, Bremen und im Saarland verwendet unsere Entwicklung. Im bundesweiten Vergleich nimmt Nordrhein-Westfalen beim Rollout der elektronischen Akte eine führende Rolle ein.

Darüber hinaus ist unser Land Kooperationspartner in zwei aktuellen Digitalisierungsprojekten des Bundes zu den Themenbereichen „Digitale Rechtsantragstelle“ und „Einführung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens“.

Unser Land wird zudem gemeinsam mit Bayern in dem *Forschungsprojekt Generatives Sprachmodell der Justiz (GSJ)* ein speziell auf die Bedürfnisse der Justiz abgestimmtes Large Language Model entwickeln und erproben. Im Rahmen des Projekts werden ausgewählte potenzielle Einsatzmöglichkeiten dieses Modells

in der Justiz erforscht, insbesondere mit dem Ziel, die durch Massenverfahren stark geforderten Gerichte zu entlasten. Im (zivil-)richterlichen Bereich könnte ein solches auf die Justiz maßgeschneidertes großes Sprachmodell, welches in die e-Akte integriert wird, den Richterinnen und Richtern bei der *Durchdringung der zu bearbeitenden Akten* helfen:

- Es könnte bspw. automatisch tabellarische Übersichten über den Inhalt von Dokumenten oder den Inhalt des gesamten Akteninhalts anhand von Textfragen erstellen (wie etwa eine chronologische Übersicht des gesamten Akteninhalts).
- Es könnten mithilfe des Tools Fragen über den Akteninhalt formuliert und die Akte gezielt durchsucht werden.
- Mithilfe eines Large Language Modells könnte eine automatische Relationstabelle mit den durch die KI strukturierten Parteivorträgen erstellt werden, also eine Tabelle, die den unstreitigen und den streitigen Vortrag aus der Akte herausfiltert und in Tabellenform gießt.
- Aus höhergerichtlichen Urteilen könnten zitierwürdige rechtliche Regeln extrahiert werden. Damit könnte den Richterinnen und Richtern ähnlich einer automatischen Vervollständigung passende Rechtsprechung zur Zitierung empfohlen werden.
- Bei einer Vielzahl von Verfahren, die im Sachverhalt ähnlich sind

und denen die gleiche Rechtsfrage zugrunde liegt, könnten Schriftsätze aus verschiedenen Akten, die oberflächlich verschieden, jedoch inhaltlich ähnlich sind, verglichen werden. Die Unterschiede könnten nach bestimmten Typen sortiert (bspw. unterschiedliche Anträge oder Fahrzeugmodelle) gegenübergestellt werden.

Richtig eingesetzt kann KI bzw. Legal Tech ein Gewinn für die Justiz sein. Dabei müssen jedoch auch die Gefahren beachtet werden. KI bzw. Legal Tech kann gleichförmige, unterstützende Tätigkeiten teilweise besser als ein Mensch ausführen (bspw. Vergleich zweier nahezu identischer Schriftsätze). *Automatisierungstools dürfen jedoch niemals den Menschen ersetzen. Sie leisten lediglich unterstützende Tätigkeiten.* Zudem muss sich jede Anwenderin und jeder Anwender von KI der *Gefahren* bewusst sein, die der Einsatz eines KI-Tools mit sich bringt. Die Gefahren müssen bei jedem geplanten Einsatz bzw. schon vorher – bei jedem KI-Projekt – mitgedacht werden. Es muss überlegt werden, wie die Gefahren verringert werden können.

Die Gefahren betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:

– *Diskriminierungen:*

Eine Diskriminierung durch ein KI-System bzw. eine Verzerrung in den Daten entsteht häufig durch verzerrte

menschliche Wahrnehmungen, die Eingang in Daten finden, mit denen die KI arbeitet. Indem die KI die Daten verwendet, werden die Verzerrungen beim Einsatz der KI reproduziert, teilweise sogar noch verstärkt.

– *Automation Bias:*

Unter „Automation Bias“ wird allgemein die Neigung des Menschen verstanden, sich insbesondere bei komplexen Tätigkeiten zu sehr auf entscheidungsunterstützende automatische Systeme zu verlassen und seine eigene Urteilskraft und Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen, ungenutzt zu lassen. Auch hier bietet sich präventiv eine Sensibilisierung der Anwenderinnen und Anwender bspw. durch Fortbildungen und Schulungen an.

– *Black-Box-Effekt:*

Unter dem Black-Box-Effekt wird der Effekt verstanden, dass die Entscheidung der KI-Anwendung im Nachhinein nicht transparent und nachvollziehbar ist. Die Transparenzpflicht folgt aus der Verfassung und dem Entwurf der KI-Verordnung. Ihre Einhaltung könnte durch regelmäßige technische Audits des Systems sichergestellt werden.

Bei dem Thema „KI und Legal Tech in der Justiz“ kann mit Zuversicht in die Zukunft geblickt werden. Das Ministerium der Justiz blickt mit Zuversicht in die Zukunft. Als eines der führenden Länder im Bereich der e-Akte und mit Blick auf die drei Di-

gitalisierungsprojekte im Bereich KI und Legal Tech bewegen wir uns am Puls der Zeit. Die Gefahren, die der Einsatz von KI mit sich bringt, und die hierzu notwendigen „Sicherungsmaßnahmen“ haben wir im Blick.

Gleiches gilt für den Gesetzgebungsprozess zur europäischen KI-Verordnung, die erhebliche Auswirkungen auf die IT-Systeme der Justiz haben wird.

Seit März 2023 werden wir zudem in unserer Arbeit durch den Think Tank für Legal Tech und KI beim ITD

unterstützt. Durch eine ständig aktuelle Übersicht für KI- bzw. Legal-Tech-Projekte, die für die deutsche Justiz relevant sind, hilft der Think Tank uns, parallele Entwicklungen zu vermeiden. Indem der Think Tank daneben Diskussionen, Produktvorstellungen sowie einschlägige Veröffentlichungen in der Fachpresse beobachtet und die für die Justiz NRW relevanten Informationen an uns weitergibt, ist gewährleistet, dass wir auch weiterhin auf der Höhe der Zeit bleiben werden.